

Liste mit Anklagepunkte gegen den Landschreiber Carl Joseph Adami vom Landvogt Johann Kaspar Laaba verfasst und Rechtfertigungen von Adami. Abschr. o. O., o. D. [1750 Juli 10 ca.], AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Littera Q.

Des landvogt Laaba¹ klägden gegen den landtschreiber Adami².

1. Confusion in der registratur und canzley, die vorenthaltung der justiz und contract-protocollen, wie auch der hochfürstlichen sigillen in privat händen.
2. Verzögerung der ganth³-processen, und unterbleibenden übergebung der theillungen zu oberamtlicher ratification.
3. Contraventiones gegen die hochfürstliche instructiones.
4. Wegen der verzögerten ganth des Lorenz Wolffen hätte sich ein kupferschmidt zu Feldtkirch⁴ namens Wilhelm zum præjudiz der hochfürstlichen territorial- und jurisdictions-gerechtsame an das landtgericht zu Rankweyl⁵ gewendet.
5. Die verzögerung des Jacob Frickens zum Balzers⁶ ganth-sache und dabey unterlauffende benachtheiligung des herrn von Gugelberg zu Mayenfeldt⁷.
6. Ein gleicher casus wegen Johann Nigg zu Triesen⁸.
7. Unordnung bey des Jacob Öhris zu Nendeln⁹ excusion.
8. Wegen verzögerung des Christian Baumhardts austheilung seye das getrayd von dem mäusen angegriffen und sehr verdorben worden.
9. Zu vermejdung dergleichen aufzüglicheiten hätte landtschreiber vormittag vor 9 uhr aufstehen, [2] den nachmittagschlaff meyden, und in dem Zollhaus¹⁰ sich nicht so offft einfindig machen sollen.
10. Bey der in die drey jahr verzögerten ganth Antoni Fosers eines stokhblinden mann zu Balzers, seye dessen behausung in schaden und abgang gerathen, und noch ein landtgerichtliche klag daraus erwachsen.
11. Bey Thomas Walsers verganthing hätte landtschreiber ohnliquidirte activ-schulden angewiesen.
12. Hauptmann Stephan von Salis¹¹ von Mayenberg hätte bey Antoni Niggen austheilung capital und zins verlohren, weil vier obligationes auf ein stukh guth ausgefertigt worden.
13. Ohnerachtet Ignati Negele zu Balzers schon vor 10 jahren verstorben, so habe Friedle Negele die ausweisung erst dies fruhjahr erhalten. Respectu der activ-schulden seye kein status errichtet, und das haus in zimblichen zerfall gesezet worden.

¹ Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER-, Laaba, Johann Kaspar; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 469.

² Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

³ Versteigerung.

⁴ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁵ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtshoheit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Rankweil; in: HLFL 2, S. 737.

⁶ Balzers, Gem. (FL).

⁷ Maienfeld, Stadt, GR (CH).

⁸ Triesen, Gem. (FL).

⁹ Nendeln, Gem. (FL).

¹⁰ Zollhaus (†). Unbekanntes Holzhaus in Vaduz; Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 450.

¹¹ Salis ist ein altes Schweizer Adelsgeschlecht aus Graubünden. Vgl. Conradin VON PLANTA, Salis, von; in: *Neue Deutsche Biographie* 22 (2005), S. 373–375.

14. Mann überschätze offermahl die güther, wordurch die creditores in schaden gerathen, und geschehe dises darumben, weil die güther zu oft versezet werden, woran die landtschreiberey kein schuld tragen wolle. [3]
15. Exempel hievon bey des schlosshauptman Schreibers¹² ganth.
16. Die testamentarische disposition Antoni Niggen zu Mels hatte landtschreiber ohnerachtet des bezahlten taxes zum nachstand der erben, worunter zwey waysen gewesen, bis nach des testatoris todt ohnausgefertiget liegen lassen.
17. Er, landtschreiber, wohne den theilungen zum wenigsten selbst bey, beziehe doch den tax, überlasse es den unterthanen, nehme die waysen-rechnungen zu behöriger zeit nicht uaf udn beschehe hierdurch eine grosse nachlässigkeit. Klagen desswegen von Johan Croussets contra Joseph Thau, beede von Vaduz¹³.
18. Die vor drey jahren angefangens Flori Wolffische abtheilung seye noch nicht ausgemacht, die creditores gelangen also nicht zur befriedigung und nehmen ihren recurs an das landtgericht. Deme wird beygesezt, der landtschreiber hette hievon die diäten bereits bezogen, und wäre endlich diese theilung dess fruhejahr zur richtigkeit gelanget.
19. Der Anna Verling anno 1743 angefangene theillung seye auch noch nicht geendiget und mittlerweyl das haus ruinirt und zru erden gefallen. [4]
20. Die registratur seye oben schon gehörter massen unordentlich und ligen der menge acten in des landtschreibers schlaffcammer zerstreuter und quasi cassirter herum.
21. Landtschreiber seye stets betrunken und wie es seine domestiquen selbst sagen, so gehe er nicht ohne rausch schlaffen, sein kupferig und schandliches angesicht seye hierunter die beste prob.
22. Aufhezung der beambten und unterthanen.
23. Verständnus mit dem landtsvorsteheren, negligirung des collectation und policey-weesens.
24. Mitfertigung der contracten und den protocollen gehe es ebenso sauber, als wie mit anderen geschäftten her.
25. Ohnrichtige schuldverschreibungen, allegirte exempla desswegen.
26. Ausserachtlassung der instruction wegen ohnvollzogen gelassenen lehensturz, nicht abgeforderten trasch, register, und nicht verfertigten schuss-zettel des wildbrets, beybehaltung der herrschaftlichen sigillen.
27. Sine ratificatione ausgefertigte obligationes.
28. Saumseelige erscheinung bey der restanten liqui- [5]
29. dation, wo er doch die unterthanen besser könne.
30. Einraumung des noval-zehenden¹⁴ an das gottshaus Pfeffers¹⁵ zum nachstand gnädigster herrschaft-
31. Saumsaal in collectiaons-sachen, betrugung der unterthanen wegen abgeforderten aggio

Des landtvogts ableinung der vom landtschreiber gegen ihne erregten klägden.

¹² Franz Joseph Schreiber († 1745) war nach 1700 Wirt in Balzers und Schlosshauptmann von Gutenberg, 1712 taucht er im Huldigungsprotokoll als Leutnant auf und 1721 als Schlosshauptmann in Vaduz. Er war verheiratet mit Maria Thersia Bettschardt (Pettschartbin) und hatte acht Kinder. Vgl. Hausarchiv der Fürsten von Liechtenstein, Herrschaftsakten 2635, unfol. 1721 August 22; Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Recentiora 264/1, fol. 371r–383v; Johann Baptist BÜCHEL, Die Pfarrbücher Liechtensteins. I. Balzers; in: Jahrbuch des Historischen Vereins des Fürstentums Liechtenstein (JBL) 18 (1918), S. 65–76; hier: S. 70; Egon Rheinberger, Gutenberg bei Balzers. II. Geschichte der Feste und Herrschaft Gutenberg; in: JBL 14 (1914), S. 18–98; hier: S. 90; Fridolin TSCHUGMELL, Balzner-Mälsner Geschlechter 1417–1950; in: JBL 57 (1957), S. 47–134; hier: S. 74, S. 87–88.

¹³ Vaduz, Gem. (FL).

¹⁴ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

¹⁵ Pfäfers. Ehemalige Benediktiner-Fürstabtei in Pfäfers (SG). Vgl. Werner VOGLER, Pfäfers (Kloster); in: HLF 2, S. 699–700.

1. Wegen des pfarrer zu Balzers wäre also gleich das nöthige vorgekehret worden, wegen der flösser aus Pünthen¹⁶ gehöre die sache vor das gesambte Oberamt¹⁷ und die cameral-deliberation, will von einem ohmässigen gebrauch des holzes nichts wissen, mache keine überflüssige speesen mit den postgelter.
2. Will nicht geständig seyn, dass er gnädigster herrschafft ohnrechtmässige rittlohn angesetzt, exculpation wegen des angeschuldeten wohlfaillen fruchtverkauffs. Die einlegung heues und stroo in die herrschafftliche scheur seye auch von anderen [6] landvögten beschehen und vom landtschreiber selbst pferdt und vich daselbst eingestellet worden, von nächtlicher offenstehung der scheuren wäre ihme nichts bekant.
3. Landtvogt will von keinem hochmuth und ohnbescheidenheit was wissen, stosset vielmehr dem landtschreiber die machende chicanen und die gemeinschafft mit dem renntmeister vor, hätte keinen unterthanen wegen privat händen in eysen und geigen geschlagen, will kein corruption eingestehen.

Nun folget des landtschreibers beantwortung und reconvention gegen den landtvogten. Wegen der verzögerten vergantungen hätte er die ursachen bereits in genere angeführt, dass der geweste verwalthen Baur¹⁸ bey mir als commissario desswegen geklagt, solches wäre ihme ohnbewusst, und ich weiss auch nichts hievon.

1. Des Lorenz Wolffens ganth-sache nun in specie belangend, so weisset landtschreiber mit 11 beylaagen, dass ihme hierunter nichts zu schulden komme, die creditores nichts verlohren, die tachtung ein sturm verdorben, zumahlen der landtgerichtliche [7] process ihme nicht beyzumessen seye. Wobey er sich dahin herausgelasset, dass der landtvogt nicht einmahl diesen process verstehe, und da man sich in hac causa an die regierung zu Innsprugg¹⁹ gewendet, so hätte das schon lang vorhero prävenirte landtgericht still gestanden.
2. Die verzögerung Jacob Friken zu Balzers ganth wäre selbst zum besten der massæ et creditorum geschehen, beweis desswegen sub numero 12 und hätte herr von Gugelberg gar kein ursach, krafft numeri 13 sich zu beklagen. Landtvogt hätte aus gewinnsüchtigkeit den gebrauch die res judicatas anzugreifen, wo er doch solche handhaben solle, wordurch die landtfürstliche autorität nach der zu machen seyenden prob leyde.
3. Die weithere klag des von Gugelberg contra Johann Nigg seye, auch ohnstandhafft, landtvogt verheze die leuthe, ziehe verworrene sachen wider hervor und bringe die müssige stunden darmit zu.
4. Wann landtvogt den ganth-process und die priorität urthl verstunde, so wurde er wegen des Jacob Öhri austheilung zu Nändlen nicht also spreochen. Er solle die ganth-acten recht lesen, so werde er finden, dass des Jacob Cranz vermeintes heyrathguth schon [8] anno 1729 herrn Tscharner²⁰ zu Chur²¹ versetzt worden, und rühre die verzögerung nicht von ihme, landtschreiber, sonderen von anderen mit beylaag belegten ursachen her.
5. Wegen Christian Brunhardts von Balzers verzögerten ganth seye der mit dem landtvogt gehabte disput wegen des heyrathsbrieff ursach, und der angebliche schaden von mäusen seye von keiner consideratoin.

¹⁶ Graubünden, Kanton (CH).

¹⁷ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

¹⁸ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

¹⁹ Innsbruck, Stadt, Tirol (A).

²⁰ Die Familie von Tscharner war eine Patrizierfamilie aus Graubünden. Einige Familienmitglieder waren Bürgermeister in Chur. Vgl. Martin BUNDI; Hans Braun: „Tscharner“, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 05.11.2013. Online: <https://hls-dbs-dss.ch/de/articles/020917/2013-11-05/>, konsultiert am 22.08.2022.

²¹ Chur, Stadt, GR (CH).

6. Des Johann kayser ganth hätte der landtvogt wie des Joseph Wolffen aus interesse und umb diäten zu bekommen an das Oberambt gezogen, worüber die Plantische²² erben zu Malan²³ sich sehr beklagt. So gehe es auch mit den extra verhören, von welchen ehebevor wenig gehört worden. Aus dem ersten debit-weesen hätte er was fiscalisches machen wollen, wo doch kein delictum hierzu vorhanden gewesen. Allegantur exempla von extra verhören, die mann alle bey ordinari verhör hätte ausmachen können.
7. Die eigenthumbliche bewandtnus der Antoni Faserischen ganth zu Balzers wisse eintweders landtvogt nicht, oder dissimulire selbe. Ihme, landtschreiber, komme nichts zu schulden, und die vom [9] landtvogt erbettelte testimonia von seinen anhängern wollen gar ncihts sagen, in summa, es hätte niemand ursach, sich zu beschwehren.
8. Wegen des Ignati Negele anweisung zu Balzers seye landtschreiber durch den vom landtvogten allegirten extractum protocollu iustificat, dem ihme zugelegten eigennuz excupliret er mit zerschiedenen beylaagen. Die öfferer verschreibungen seyen nicht unter ihme, sonderen seinem vorfahrem beschehen, und Stephan von Salis lege ihme keine schuld bey.
9. Die klage wegen des ehemahligen schlosshaubtmann Schreibers seye mehrmahlen nichts würdig, es mangle dem landtvogt an verstand ud erfahrung wegen der landtsverfassung und fliesse alles ex malevolo animo her. Wobey, wie oben der ganze cassus excupliret wird.
10. Wegen des Antoni Niggen zu Balzers testament sache hätte landtvogt aus vorgestellten und documentirten ursachen lieber das stillschweigen halten sollen.
11. Bey dem eingeklagten theilungs-weesen verrathe landtvogt seine schlechte experienz und mit anführung dessen beschaffenheit negiret landtschreiber, [10] dass er so wenigen theilungen beywohne, wegen geringen theilungen möge er den armen unterthanen keine kösten machen und hätte er öffters zu deren vermeidung in einem tag crafft attestati zweyen beygewohnt. Wider die landtsöffnung unterstütze landtvogt die leuth, wie in causa Christoph Wagners zu Tschan²⁴ hinterlassenen wittib und sohn geschehen.
12. Den ratificationen vor Oberambt seye er nicht entgegen, wobey allerhand excusationes in theilungssachen sich finden. Landtvogt zeige seinen unverstand oder bosheit, weil er ihme als successoru in officio die facta antecessorum zu last legen wolle. Sein pruritus cavillandi erweise sich auch in der Florian Wolffischen theilung. Der landtgerichts process seye nicht desswegen entstanden, an protraction Anna Vierling zu Mels theilung seye landtschreiber nicht ursach.
13. Von der registratur und archiv habe der landtvogt kein begriff, weil er niemahl eines in verwahrung gehabt. Landtschreiber hätte diessfahls mehrers als ander gethan. Die haubtacta befinden isch in bester ordnung, in seiner cammer könne er seine privata ligen lassen, wie ihme [11] gefalle. Der landtvogt solte sich in vertrag verglichs-urthl-brieffen und anderen herrschafftlichen juribus statt des rubricirens informirt mache. Er hätte ein schlüssel zum archiv verfertigen lassen, dessen er wegen seltener frequentirung des archivs nicht benöthiget seye. Derley asserta wären verleimbderisch.
14. Die trunkenheit wird auf allerhand arth abgeleinet, und auf kundtschafften provocirt, mehrere wirthshäuser besuche er des tags nicht, und im herrschafftlichen Zollhaus wohne er honnoter compagnie bey. Er, landtvogt, selbst hätte sich in der trunkenheit gegen dem beneficiat eben hoch, schändlich und ärgerlich aufgeführt.
15. Von aufhezungen will er nichts wissen, besonders wegen der ratificationen bey Oberambt. Wegen der knaben hätte er sich die schuld selbst bezumessen, dann seine zwey

²² Die Familie von Planta war ein Niederadelsgeschlecht des Hochstifts Chur und eine Aristokratenfamilie der Drei Bünde. Peter Conradin VON PLANTA: „Planta, von“, in: HLS, Version vom 03.11.2011. Online: <https://hls-dbs-dss.ch/de/articles/020149/2011-11-03/>, konsultiert am 22.08.2022.

²³ Malans, Gem., GR (CH).

²⁴ Schaan, Gem. (FL).

leichtfertige dienstmägde hätten sie zum tanzen angemuthet und er selbst hätte es ihnen erlaubt.

16. Landtvogt erweise sich wegen dem noval-zehenden ungetrey und pflichtvergessen, die beschwerdschrift vom domb-capitul zu Chur wird zum beweis- [12] thumb angeführt, und wegen dieses noval-zehenden sehr vieles gesprochen.
17. Die verständnus mit dem renntmeister und die ihm überschickt haben sollende munuscula werden exculpirt.
18. Auf der polizeyordnung halte landtschreiber besser, als der landtvogt das erlaubte spathe tanzen wird mehrmahlen angeführt. Res judicatas zieh er wider hervor und veranlasse kostspiltige process, adducendo, die gemeind Triesen und Balzers, dann die gemeind Mauren und Gamprin²⁵.
19. Die trasch und schuss-zettel hätte er lauth attestats vom Renntambt²⁶ eingegeben.
20. Wegen der herrschaftlichen sigillen äussert es sich, dass sie theils in des landtvogten, theils in des landtschreibers privat-händen sich befinden, wo dann in des ersten abwesenheit dieselbe von der landtvögtin, oder den domestiquen entlehnet werden müssen.
21. Der restanten liquidation hätte er der genohmmenen abred gemäss wechselweis beygewohnt und die consignation seye vor Oberamt in richtigkeit gebracht worden, die angeführte anrührungen wollen [13] gar nichts sagen.
22. Wegen der angeschuldeten überlasung des noval-zehenden an Pfeffers, verrathe landtvogt mehrmahl seine ohnwissenheit. Hätte er die acta besser gelesen, so wurde er gefunden haben, dass schon von dem grafen zu Hohenembs²⁷ die noval-zehenden in der pfarr-quæstionis an Pfeffers verkaufft worden.
23. In collectations-sachen will landtschreiber keine nachlässigkeit begangen haben.

Folgen nun die reconventions-klagen des landtschreibers

1. Den pfarrer zu Balzers hätte er impunè jagen lassen, und das zwar in gesellschaft des scharpfrichters.
2. Das Pünthnerische floz-werk lige ihm als directori ob, und hätte ihm landtschreiber dessen widerholter erinneret.
3. Beharret auf des landtvogten unmässige holz-verbrauch, item der post-speesen, der ohnrichtigen ritt- [14] löhnen, schädlichen frucht- und weinverkauff. Die einlegung frucht, heu und stroo in die herrschaftliche zehen-scheuer wäre unter der von Velserschen²⁸ commission den landtvögten verboten worden. Er, landtschreiber, hätte nichts darein gelegt, und weil der landtvogt zur zehend-scheuer den schlüssel habe, so lige ihm ob zu wissen, ob sie verschlossen oder verwahret seye?
4. Wegen des landtvogtens hochmuth wird zerschiedenes specific angeführt, deselbe auf seine ehemalige caracteurs eines bären-wirths zu Hüffingen²⁹ unter amtschreibers zu Gutenzell³⁰ und titular-secretarii zu Hechingen³¹, wie auch an den verwalther Bauer verwiesen. Dieser hochmuth seye der ursprung alles unheyls.

²⁵ Mauren und Gamprin, Gem. (FL).

²⁶ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. VOGT, Rentmeister, in: HLF 2, S. 755.

²⁷ Die Grafen von Hohenembs regierten in Vaduz und Schellenberg zwischen 1613 und 1712.

²⁸ Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Commissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

²⁹ Hüffingen, Stadt, BW (D).

³⁰ Gutenzell-Hürbel, Gem., BW (D).

³¹ Hechingen, Stadt, BW (D).

5. Wegen des Joseph Thöni und Johann Crousetischen haustausch und der damit unterloffen seyn sollender corruption sein landtsvogtens wird ein attestat vom caplan Antoni Thöni beygelegt.
6. Warumb der sturz der lehen-früchten nicht vor isch gehen können, bringet landtschreiber ein attestat bey. Wegen allerhand schankhungen ist das erfundene dem commissions-protocollo beygeruket. [15]
7. Landtschreiber concludiret endlich in postscripto primo, die aufstellung eines landtvogten komme gnädigster herrschafft jährlich auf 700 fl.³² zustehen, wo doch zwey beampte zu versehung der geschäftten erklecken.
8. In dem postscripto 2^{do} entschuldiget der landtschreiber die von den gemeindtsvögten zu Schellenberg³³ angebrachte klägden wegen der bey überschikung der gelderen in die creys-cassam erlittenen aufwechsels-kösten. Wann jemahl einen ohnvertantwortliche klag gewesen, so ist es diese, dann die gemeindtsvögte wollen testante protocollo cimmisionali hievon nichts wissen, und ist die klag an udn vor sich selbst leichtfertig und ohnwahrhafft, dann gibt der landtschreiber genugsam an tag, dass der landtvogt den streitt entzwischen der gemeind Rugell und Schellenberg erst widerrege gemacht, welcher streitt noch sehr grosse weitherungen, ohnerachtet er von gnädigster herrschafft decidiret ist, veranlassen dörffen, so mann von commissions wegen nicht verborgen lassen solle.

³² fl.: Gulden (Florin).

³³ Schellenberg, ehem. Herrschaft, Gem. (FL).